

Verordnung 478/1996 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch Verordnung 53/1997) über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)

kundgemacht am 10. September 1996 im BGBl 478/96

Eine Änderung der DOK-VO erfolgte durch das BGBl II Nr. 53/1997 vom 20. Februar 1997, in der die vereinfachte Dokumentation für Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmern in die Verordnung aufgenommen wurde. Diese Änderung wurde in die vorliegende kommentierte Fassung integriert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in der DOK-VO der Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (im folgenden mit SG-Dokumente abgekürzt) geregelt wird. Unberücksichtigt bleiben Form und Anzahl der Dokumente (mit Ausnahme des Dokuments für die vereinfachte Dokumentation) und die Art der Durchführung der Gefahrenermittlung und –beurteilung sowie der Maßnahmenfestlegung. Das Verfahren, das ein Betrieb zur Erfüllung von § 4 AschG anwendet, ist somit vom Gesetzgeber freigegeben.

Auf Grund der §§ 5. Und 18 Z 1 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG), BGBl. Nr. 450/1994, § 5 AschG verpflichtet den Arbeitgeber, „... in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.“ In § 18 Z 1 AschG wird die Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung über „die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente geregelt, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle zu berücksichtigen sind“.

wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie auf Grund des § 132 Abs 3 Z 6 in Verbindung mit § 18 Z 1 AschG wird für Betriebe und Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, unterliegen, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

Zu beachten ist, dass in der DOK-VO zwar das SG-Dokument an sich geregelt wird, nicht jedoch die (notwendige) Anzahl der SG-Dokumente, die sich vor allem aus der Größe der Arbeitsstätte und dem Gefährdungspotential ergibt. Allgemein kann man sagen: Mehr angelegte SG-Dokumente fördern sicherlich die Genauigkeit und unter Umständen auch die Übersichtlichkeit, aber auch den Seitenumfang. Wie viele SG-Dokumente angelegt werden müssen, bleibt in der Verantwortung des Arbeitgebers (im folgenden AG abgekürzt).

§ 1. (1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 ASchG ist übersichtlich zu gestalten. Gleichartige Arbeitsplätze oder Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefasst dokumentiert werden.

Die Grundlage für ein bestimmtes SG-Dokument kann somit auch ein Arbeitsvorgang sein. Dieser Zugang wird vor allem auf Baustellen zur Anwendung kommen.

Auch eine Gefahrenart (z.B. „gehörschädigenden Lärm“ ist, unter Zuhilfenahme eines Lärmkatasters) als Grundlage für ein SG-Dokument zu definieren. Solch ein SG-Dokument müsste allerdings Hinweise darüber enthalten, auf welche Betriebsbereiche oder Arbeitsplätze es Anwendung findet.

Diese Vereinfachung erstreckt sich lediglich auf die Anzahl der erstellten SG-Dokumente; natürlich ist für jeden dieser (gleichartigen) Arbeitsplätze die Gefahrenermittlung, -beurteilung und Maßnahmenfestlegung gem. § 4. AschG durchzuführen. Ein Dokument, das sich beispielsweise auf mehrere zusammengefasste Arbeitsplätze bezieht, muss im SG-Dokument entsprechende präzisierende Angaben enthalten, wie beispielsweise: „fehlender Konzepthalter bei Bildschirmarbeitsplatz 5.“ Ein Prinzipplan mit Legende als Bestandteil der Dokumentation wird in der Regel notwendig sein.

Die für eine Arbeitsstätte erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind möglichst einheitlich zu gestalten. Auch im Falle von mehreren Arbeitsstätten (z.B. Supermarktkette), für die SG-Dokumente angelegt werden müssen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild (im übrigen auch die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens) anzuraten und zweckmäßig.

(2) Die Dokumentation kann auch in graphischer Form erfolgen, soweit dies zweckmäßig ist, insbesondere durch Verwendung von Symbolen, Plänen, Layouts, und Skizzen. Die Verwendung von Plänen und Skizzen ist auch fixer Bestandteil des AUVA-Verfahrens, wo beispielsweise die Festlegung von Evaluierungsbereichen auf (Prinzip) Plänen vorgesehen ist (siehe hierzu Merkblatt M 040 der AUVA). Diese Pläne sind als Bestandteil der SG-Dokumente anzusehen.

(3) Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt erfolgen. Es muß gewährleistet sein, dass alle Berechtigten Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben. Zugang zu den SG-Dokumenten müssen haben: die Präventivfachkräfte (gemäß §§ 76 Abs 2, 81 Abs 2 AschG); der Betriebsrat (gemäß § 92 a Abs 2 ArbVG); die Sicherheitsvertrauenspersonen (gemäß § 11 Abs 7 Z 1 AschG); sowie alle Arbeitnehmer (im Falle, dass weder Betriebsrat noch SVP vorhanden sind) gemäß § 12 Abs 7 AschG sowie der Arbeitsinspektor gemäß § 8 Abs 1 ArblG.

Ist der ausreichende Zugang nicht auf andere Weise gewährleistet, muss ein Ausdruck der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zur Einsichtnahme aufliegen. Dies bezieht sich beispielsweise auf den Fall, dass eine der o.a. Personen keinen EDV – Zugang hat.

Inhalt

§ 2. Kann in zwei grundsätzliche Bereiche unterteilt werden: 1. Angaben, die das SG-Dokument jedenfalls enthalten muss (die „Minimaldokumentation“), deren Bestandteile im Abs 1 angeführt sind; 2. Angaben, die nur dann enthalten sein müssen (die „Zusatzdokumentation“), wenn die Bestimmungen gemäß Abs 2 bis 6 auf den Bereich, auf den sich das SG-Dokument bezieht, zutreffen.

§ 2. (1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss *jedenfalls enthalten:* § 2. Abs 1 legt den unabdingbaren Mindestinhalt eines SG-Dokuments fest. (Auch das vereinfachte SG-Dokument der Anlage weist die Struktur von § 2 (1) auf). Zu beachten ist, dass keine Dokumentation des Ergebnisses der Gefahrenbeurteilung gefordert ist. Auch eine Quantifizierung des Risikos wird weder im AschG noch in der DOK-VO gefordert. Das Ergebnis der Risikobeurteilung ist jedoch indirekt an den Umsetzungsfristen für die vorgesehenen Maßnahmen einschätzbar.

1. Angaben über die Person, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat; wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren von mehreren Personen durchgeführt wurde, weiters Angaben über ihren Aufgabenbereich; Werden die Präventivfachkräfte mit der erstmaligen Durchführung der Evaluierung (unter Evaluierung ist die Gefahrenermittlung, -beurteilung sowie die Maßnahmenfestlegung zu verstehen) beauftragt, so ist dies nicht in deren Mindesteinsatzzeiten einzurechnen. Eine Beiziehung kann in die Mindesteinsatzzeit eingerechnet werden. Auf jeden Fall sind bei der Evaluierung hinzuzuziehen: die Präventivfachkräfte (gemäß §§ 76 Abs 3 Z 8 und 9, 81 Abs 3 Z 9 und 10 AschG); der Betriebsrat (gemäß § 92 a ArbVG); die Sicherheitsvertrauenspersonen (wenn vom Betriebsrat delegiert gemäß § 92a Abs 4 ArbVG, oder wenn kein Betriebsrat errichtet ist gemäß § 11 Abs 6 Z 3 AschG); sowie alle Arbeitnehmer (im folgenden mit AN abgekürzt), wenn weder ein Betriebsrat noch SVP vorhanden sind (gemäß § 13 Abs 2 AschG).

Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen; Dies können beispielsweise fachkundige Organe des Unfallverhütungsdienstes der AUVA, Fachleute des TÜV, Ziviltechniker oder externe Evaluierungsberater sein. Siehe hierzu auch Merkblatt M 043 der AUVA.

2. Angaben über den Tag oder den Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren; In der Regel wird dies mit dem Zeitpunkt oder Zeitraum des erstmaligen Erstellens der SG-Dokumente zusammenfallen.

3. Angaben über den Bereich (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Arbeitnehmer/innen; Der (räumliche oder arbeitsvorgangbezogene) Anwendungsbereich eines bestimmten Dokuments muss klar definiert sein. Die Summe der SG-Dokumente muss die gesamte Arbeitsstätte berücksichtigen. Wird in einem bestimmten Bereich beispielsweise in drei Schichten mit je fünf AN gearbeitet, so sind 15 Arbeitnehmer anzugeben. Nicht gefordert sind die Namen der AN.

4. die festgestellten Gefahren; unter Gefahren sind Gefährdungen (z.B. durch herabfallende Gegenstände) aber auch Belastungen (z.B. Lärm, Staub) zu verstehen.

5. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet; Hierbei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bzw. im Falle von gefährlichen Arbeitsstoffen die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 43 AschG zugrundelegen.

6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, zusätzlich Angaben über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist. Grundsätzlich sind vier Möglichkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen denkbar:

1. Eine Maßnahme wird vor Abschluss der Evaluierung umgehend umgesetzt, wodurch eine Gefahr ausgeschaltet wird, begleitende Maßnahmen (z.B. laufende Unterweisung über den Umgang mit einem vorhandenen Restrisiko) werden nicht nötig – die Gefahr wurde unverzüglich eliminiert. In diesem Fall müssen im SG-Dokument keine Aufzeichnungen gemacht werden.
2. Eine Gefahr kann eliminiert werden, es muss jedoch eine Umsetzungsfrist gesetzt werden: Hier sind Aufzeichnungen im SG-Dokument zu machen, nach Umsetzung der Maßnahme und kompletter Ausschaltung der Gefahr kann diese Aufzeichnung – bei Aktualisierung des SG-Dokuments – aus dem Dokument genommen werden.
3. Eine (technische) Maßnahme wird zwar umgehend umgesetzt, begleitende Maßnahmen (z.B. laufende Unterweisung über den Umgang mit dem noch vorhandenen Restrisiko) werden jedoch nötig: die regelmäßige Unterweisung der AN ist als organisatorische Maßnahme im SG-Dokument zu dokumentieren.
4. Eine (technische) Maßnahme wird mit Umsetzungsfrist (analog zu 2.) in das SG-Dokument aufgenommen und nach Umsetzung wieder aus dem Dokument genommen, die begleitenden (Unterweisungs) Maßnahmen werden analog zu 3. gehandhabt.

Der Unterschied zwischen den Abs 2 und 3 ist, dass die Angaben zu Abs 2 alle im SG-Dokument selbst angeführt sein müssen, während im Falle von Abs 3 auch ein Querverweis im SG-Dokument auf andere (bereits bestehende) Unterlagen genügt.

(2) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muß es auch enthalten:

1. **Die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach dem 5. Abschnitt des ASchG Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;** siehe hierzu auch die DurchführungsVO zum 5. Abschnitt, die „Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – VGÜ“, die mit 01.03.1997 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 27/1997).
2. **die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 63 ASchG notwendig ist;** Die Tätigkeiten, für welche Fachkenntnisse nachzuweisen sind, werden durch Verordnung festgelegt. Bis dahin sind gem. § 113/2 ASchG die §§ 2.-9. der „Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten“ (Führen von Kranen und Staplern, Gasrettungsdienst, Sprengarbeiten, Durchführung von Taucherarbeiten) und die §§ 2.-7. der „Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV“ weiter anzuwenden.

3. Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen; siehe hierzu die §§ 69. Und 70 ASchG, vor allem § 70 Abs 5, der vor der Auswahl eine Bewertung der vorgesehenen PSA vorschreibt.

4. Angaben über Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind, oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen; siehe hierzu auch die „Kennzeichnungsverordnung – KennV“, die mit 01.07. 1997 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 101/1997).

5. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 ASchG. Der Begriff „ernste und unmittelbare Gefahr“ wird auch im ASchG nicht definiert. Nicht gemeint in diesem Zusammenhang sind Vorkehrungen, die in Brandschutzordnung, Evakuierungsplänen und Explosionsschutzdokument zu berücksichtigen sind (hierzu siehe Abs 3). Beispiel für eine mögliche ernste und unmittelbare Gefahr, beispielsweise in eine Bank wäre die Aufstellung von Verhaltensregeln bei einem Überfall. Hier werden gewisse Pflichten der Arbeitnehmer gemäß § 15. ASchG – Anwendung gebotener Schutzmaßnahmen – festgeschrieben.

(3) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muß es auch enthalten:

1. ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne des § 40 ASchG; Die Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen, aufgrund der dieses Verzeichnis erstellt werden kann, ist gemäß den Bestimmungen von § 41. ASchG durchzuführen.

2. ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinne des § 37 ASchG notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen; gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel; Diese Bestimmung wurde mit der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) umgesetzt. Dort sind in den §§ 6 bis 11 die Prüfpflichten geregelt.

3. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument.

Während Brandschutzordnung und Evakuierungspläne prinzipiell definiert und bekannt sind, gibt es zur Zeit noch keine eindeutigen Vorstellungen von Form und Inhalt eines Explosionsschutzdokuments. Hier ist eine eigene Verordnung nach dem ASchG zu erwarten.

(4) Die in Abs. 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden. In diesem Fall muß das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einen Verweis auf diese Unterlagen enthalten. Dies wird vor allem im Fall von Prüf- und Wartungsplänen von Arbeitsmitteln sinnvoll sein. Zweck dieser Bestimmung ist es, unnötiges Abschreiben zu vermeiden. Zu überlegen ist, welche Unterlagen im SG-Dokument selbst angebracht und notwendig sind, und wo ein Verweis genügt.

(5) Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte im Sinne des § 45 ASchG gelten, sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK-Werte oder TRK-Werte anzuführen. Diese Grenzwerte werden sinnvollerweise Bestandteil im Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe sein.

(6) Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, harmonisierte europäische Normen (EN oder ÖNORM EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen. Hier geht es nicht darum, Paragraphen des ASchG oder von Verordnungen anzuführen, da dem Verstoß gegen eindeutige gesetzliche Vorgaben unverzüglich begegnet werden muss, und dies auch nicht Bestandteil des SG-Dokuments ist. Ziel der Evaluierung ist vor allem die Konkretisierung von gesetzlichen Rahmenvorgaben, die auf eine ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzielen muss. Zu beachten ist, dass es sich bei diesem Punkt um eine Kann-Bestimmung handelt, d.h. es müssen nicht zwingend Schutzziele angegeben werden. Werden jedoch Normen zugrundegelegt, müssen diese angeführt werden.

§ 2a. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als zehn Arbeitnehmer/innen regelmäßig beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung gestaltet werden. Dieser Absatz wurde mit der Änderung der DOK-VO eingefügt. Es wird eine vereinfachte Dokumentation ermöglicht, wodurch jedoch in keiner Weise die Bestimmungen von § 4 ASchG berührt werden, d.h. die Gefahrenermittlung und – beurteilung ist auch hier durchzuführen. Im übrigen ist auch die Erstellung eines SG-Dokuments gemäß § 2 Abs 5 Mutterschutzgesetz (MSchG) nicht von dieser Bestimmung betroffen.

Überprüfung und Anpassung

§ 3. (1) Bei einer Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 ASchG muss auch eine Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes erfolgen. § 4 Abs 4 ASchG schreibt vor allem eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen vor. § 4 Abs 5 definiert Ereignisse oder Veränderungen innerhalb einer Arbeitsstätte, die eine Überprüfung und Anpassung des SG-Dokuments zur Folge haben können.

(2) Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat im Sinne von § 2 Abs 1 Z 1 zu verstehen, wann sie erfolgt ist im Sinne von § 2 Abs 1 Z 2 zu verstehen, und auf welchen Bereich sie sich bezieht im Sinne von § 2 Abs 1 Z 3 zu verstehen.

Zuständige Personen

§ 4. Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, welche Personen innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind, oder welche innerbetriebliche Stelle nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt. Der Inhalt dieser Regelung geht über die Bestimmungen von § 2 Abs 1 Z 1 hinaus. Es handelt sich hier ganz allgemein um Personen, die in Fragen des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes Funktionen wahrnehmen, jedoch nicht notwendigerweise in die Durchführung der Gefahrenermittlung und -beurteilung eingebunden werden (z.B. SVP, Ersthelfer, Brandschutzbeauftragte...)

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Diese Vdg ist mit 11. September 1996 in Kraft getreten. Die Termine, zu denen die SG-Dokumente spätestens fertiggestellt sein müssen, sind in Form eines Stufenplanes in § 102 Abs 2 ASchG angeführt. So müssen gemäß § 102 ASchG alle Arbeitsstätten mit 01.01.1997 mit der Evaluierung begonnen haben, die Fertigstellung muss spätestens erfolgt sein:

in Arbeitsstätten mit mehr als 100 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern: 01.07.1997

in Arbeitsstätten mit 51 bis 100 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern: 01.07.1998

in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern: 01.07.1999

in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern: 01.07.2000

(2) § 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 53 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Diese Bestimmung betrifft die vereinfachte Dokumentation gemäß der Anlage.

Auf die vereinfachte Dokumentation kann in Arbeitsstätten mit bis zu 10 AN zurückgegriffen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gefahrenermittlung und -beurteilung gemäß § 4 ASchG durchgeführt wurde und keine Gefährdungen, für die Maßnahmen festzulegen sind, festgestellt wurden. Die Vermischung der terminologischen Begriffe „Gefahren“ und „Gefährdung“ in der Anlage hat keine besondere Bedeutung und kann unberücksichtigt bleiben. Als Dokumentation der Evaluierung nach MSchG kann diese Anlage nicht verwendet werden.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
für Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmern, in denen bei der
Gefahrenermittlung und -beurteilung keine Gefährdungen von
Arbeitnehmern festgestellt wurden, für die Schutzmaßnahmen festzulegen
sind

Bezeichnung der Arbeitsstätte:	
Adresse:	
Zahl der im Zeitpunkt der Gefahren- ermittlung und -beurteilung beschäftigten AN:	

Bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung (§ 4 ASchG) wurden keine Gefährdungen von Arbeitnehmern festgestellt, für die Schutzmaßnahmen festzulegen wären.

Ermittlung durchgeführt von:	
Datum, Unterschrift:	